



# Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt  
Anni-Albers-Str. 7. 80807 München Deutschland

**Herrn  
Landrat Olaf von Löwis  
Landratsamt Miesbach  
Rosenheimer Straße 3  
83714 Miesbach**

**VzSB-Geschäftsstelle**  
Anni-Albers-Str. 7  
80807 München  
Deutschland

Ansprechpartner:  
Michael Robert  
Tel.: +49/(0)89/14003-649  
Fax: +49/(0)89/14003-81827  
E-Mail: [info@vzsb.de](mailto:info@vzsb.de)  
Internet: [www.vzsb.de](http://www.vzsb.de)  
Steuer-Nr.: 143/223/70580  
Bürozeiten:  
Di, Mi: 14-18 Uhr,  
Fr: 9:00-16:00 Uhr  
Erste Vorsitzende  
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

E-Mail

Datum

089/14003-649

[info@vzsb.de](mailto:info@vzsb.de)

20.07.2021

## **Wegebau und sonstige Baumaßnahmen im Bereich der Söllbachalm, Gemeinde Bad Wiessee**

Sehr geehrter Herr Landrat,

Der Verein zum Schutz der Bergwelt ist einer der ältesten Naturschutzvereine Bayerns und nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannter Naturschutzverband. Als anerkannter Naturschutzverband haben wir die Beteiligungsrechte nach § 63 BNatSchG und können ggf. nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz Klage gegen rechtswidriges staatliches Handeln mit Umweltbezug erheben. Zentrales Anliegen unseres Vereins ist der Schutz von Natur und Landschaft des Alpenraums. Durch einen Artikel im Miesbacher Merkur vom Freitag, 25. Juni 2021, "Staunen über Baustelle im Söllbachtal" sind wir auf die Vorgänge im Söllbachtal im Bereich der Söllbachalm aufmerksam geworden. Unsere Recherchen haben -soweit erkennbar- im Wesentlichen den Inhalt des Artikels bestätigt. Der fragliche Bereich liegt im Gebiet der "Anordnung zum Schutze des Tegernsees und Umgebung" (Landschaftsschutzgebiet - LSG) sowie in der Zone B des Alpenplans des LEP. Der Wegebau befindet sich zumindest teilweise im Schutzwald und in einem erosionsgefährdeten Bereich. Nach unserer Einschätzung erhöht die Wegebaumaßnahme im Schutzwald massiv die Erosionsgefahr sowie die Gefahren von Murenabgängen und gefährdet damit die Funktionsfähigkeit der unmittelbar unterhalb gelegenen Hochwasserschutzanlage des Söllbachs. Wir verweisen auf die schrecklichen Starkregenereignisse der letzten Tage. Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:

1. Umbau der Söllbachalm: Die Söllbachalm wurde erkennbar ausgebaut. Diese Baumaßnahmen dienen offensichtlich keinem almwirtschaftlichen Zweck. Wurden diese Baumaßnahmen genehmigt und ggf. wann? Wurden die Vorgaben der LSG-Verordnung beachtet?
2. Etwa 100 m nördlich des Almgebäudes wird ein weiteres Gebäude errichtet. Wurde dieses baurechtlich genehmigt und die Vorgaben der LSG-Verordnung beachtet und ggf. wann?
3. In dem genannten Artikel ist die Rede von einer beabsichtigten Nutzung als Gaststätte. Wurden die hierfür erforderliche baurechtliche Nutzungsänderung und gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt und ggf. wann?

**Konten Inland:**  
Postbank München  
Kto.Nr. 99 05 808  
BLZ 700 100 80  
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08  
BIC: PBNKDEFF

**Konten Inland:**  
Hypovereinsbank München  
Kto.Nr. 580 386 6912  
BLZ 700 202 70  
IBAN: DE59 70020270 5803866912  
BIC: HYVEDEMMXXX

**Konto Ausland:**  
Hypo Tirol Bank Innsbruck  
Kto.Nr. 200 59 1754  
BLZ 57000  
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754  
BIC: HYPTAT22

4. Von der bestehenden LKW-befahrbaren Erschließungsstraße wurde kurz vor dem "Almgebäude" eine neue Straße mit teilweise bis zu 6 m Kronenbreite in Richtung Söllbach gebaut. Da die Alm vollständig erschlossen und auch kein forstlicher Nutzungszweck erkennbar ist, ist ein zulässiger Genehmigungstatbestand nicht erkennbar. Wurde die nach der LSG-VO erforderliche Gestattung einschließlich der erforderlichen Rodungsgenehmigung erteilt und ggf. wann? Wurde eine landesplanerische Überprüfung im Einzelfall nach Nr. 2.3.5 LEP durchgeführt und ggf. wann? Liegt eine Anzeige des Wegebaus nach Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG vor und ggf. von wann?
5. Am talseitigen Ende des Wegebaus wurden im Söllbach eine mit Bruchsteinen fest betonierte Furt sowie Brückenfundamente errichtet. Da es sich hierbei um eine erhebliche Veränderung des Gewässerbettes handelt, bedarf der Bau der Furt u. E. einer wasserrechtlichen Planfeststellung und der Bau der Brücke einer wasserrechtlichen Genehmigung. Liegen diese Gestattungen vor und ggf. wann wurden sie erteilt?

Alle diese aufgeführten Maßnahmen sind nach unserer Auffassung nicht genehmigungsfähig und stünden auch im Widerspruch zur langjährigen Genehmigungspraxis des Landratsamtes, so wie sie wir kennen. Eine Genehmigung der Maßnahmen hätte unabsehbare Bezugsfallwirkungen, da sich jeder Grundeigentümer darauf berufen könnte und vergleichbare Vorhaben nicht mehr verhindert werden könnten. Aus diesem Grund hat die Angelegenheit für uns grundsätzliche Bedeutung. Auch der verständliche Wunsch, langjährige Streitigkeiten zu beenden, kann nicht als Grund dafür herhalten, fundamentale Voraussetzungen rechtsstaatlichen und umweltverträglichen Handelns über Bord zu werfen. Wir fordern Sie daher auf, umgehend die notwendigen rechtlichen Schritte zu ergreifen und wieder rechtmäßige Zustände herzustellen. Sollten die Maßnahmen nicht genehmigt worden sein, müssen sie rückgängig gemacht und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Dies erfordert die Schutzwürdigkeit der Landschaft, der Hochwasserschutz, aber auch die Notwendigkeit, solch dreistem Vorgehen Einhalt zu gebieten, sollten die Maßnahmen nicht genehmigt sein. Wir bitten um Mitteilung der vom Landratsamt veranlassten Schritte.

Darüber hinaus bitten wir nach dem Umweltinformationsgesetz um die Beantwortung der o. g. Fragen und die Übersendung etwaiger Gestattungen, die in diesem Zusammenhang erteilt wurden.

Wegen der Bedeutung der Angelegenheit wären wir für eine umgehende Beantwortung, jedoch spätestens innerhalb der Monatsfrist des § 3 Abs. 3 UIG dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Rösler  
Erste Vorsitzende



Rudi Erlacher  
Geschäftsführender Vorsitzender

Einen Abdruck des Schreibens erhalten zudem

- der erste Bürgermeister der Gemeinde Bad Wiessee
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen,
- das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und
- die Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal.